

MIETVERTRAG ÜBER EINE FOTOBOX / EINEN FOTOBOX-DRUCKER und ZUBEHÖR

Zwischen:

Sascha Notzon,
Blomberger Str. 19,
32805 Horn-Bad Meinberg – (nachstehend als Vermieter bezeichnet)

und dem Mieter:

Name: _____

Adresse: _____

Personalausweisnummer: _____

Telefonnummer: _____

Email: _____

– (nachstehend als Mieter bezeichnet) wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 Mietgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietartikel: **Fotobox** inkl.:

1 x Fotobox mit Drucker, PC, Licht, Touch Monitor 22“, Spiegelreflexkamera, Studioblitz mit Beauty Dish, entsprechende Verkabelung Standfuß (Fotobox) und, sowie eine Box mit Accessoires.

Die Geräte sind **nicht** gegen Diebstahl versichert.

Über www.erpam.de kann sich der Mieter/Veranstalter mit einer Veranstalter-Haftpflicht - online- tageweise selbst versichern.

§ 2 Mietzeit

§2.1 Der Mietzeitraum ist vom

_____ Uhrzeit (Aufbau): flexibel ab 10 Uhr (Zeitaufwand: Aufbau je nach Begebenheiten ca. 1,5 Stunden).

bis zum _____ Uhrzeit (Abbau): flexibel bis 17 Uhr. (Zeitaufwand: Aufbau je nach Begebenheiten ca. 1,5 Stunden)

Der Vermieter bringt die Fotobox/das Material in der entsprechende (mit dem Mieter vereinbarte) Location und holt diese sie dort zum vereinbarten Vertragsende wieder ab. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht verschuldete Ereignisse, gleichgültig ob beim Vermieter oder seiner Lieferanten, wie z.B. Streik, Aussperrung, Unfallschaden, überdurchschnittliche Verkehrsbehinderung, technisches Versagen, Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen etc. berechtigen den Vermieter, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Mieters, vom Mietvertrag zurückzutreten oder den Beginn der Mietzeit um die Dauer der Verhinderung

hinauszuschieben. **§ 2.2** Die Mietgebühr richtet sich nach dem im Angebot bzw. Auftrag vereinbarten Preis und ist unabhängig davon zu bezahlen, ob die Geräte tatsächlich benutzt wurden.

§3 Mietgebühr

§3.1 Für die Dauer der Mietzeit erhebt der Vermieter eine Gebühr von _____ €. Die Mietgebühr ist bei Buchung sofort fällig, spätestens bei Aufbau in **Bar**.

§4 Haftung

§4.1 Falls der Mietgegenstand oder/und das dazu gehörende Zubehör in nicht ordnungsgemäßen Zustand oder/ und nicht komplett zurückgegeben wird/werden, werden neben der Mietgebühr zusätzlich der Betrag für Reinigungskosten, Reparatur oder Ersatz der beschädigten oder verlorenen Teile berechnet. In diesem Fall ist dem Mieter der Nachweis gestattet, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ausgefallen sind. Es wird dem Mieter empfohlen, bestehende Haftpflichtversicherungen auf die Deckung von Schäden an gemieteten Objekten zu überprüfen und ggf. eine Versicherung über die Mietdauer abzuschließen!

Totalverlust: Fotobox: 5000,00€

Einzelpreise: Standfuß: 130,00€ Stativ: 70,00€, DSLR Kamera: 450,00 € , TouchScreen Monitor: 500,00 € , Computer: 650,00 € , BOX selbst: 450,00 € , StudioBlitz: 550,00 €, AccessPoint: 70,00 € , Accessoires und Aufbewahrungsbox: 100,00 € , Drucker: 1400,00€, Kleinteile:230 €, Wiederherstellungsaufwand (Arbeitszeit): 400,00€

§4.2 Sollten dadurch bedingt nachfolgende Vermietungen des Mietgegenstandes storniert werden müssen (z.B., weil der Mietgegenstand zum Mietbeginn des nachfolgenden Mietvertrages noch nicht wieder voll funktionstüchtig ist) hat der Mieter auch den hierdurch entstandenen Schaden auszugleichen. Dem Mieter wird vom Vermieter eine Rechnung über die Kosten der Behebung der Schäden gestellt. Der Mieter haftet nicht für Defekte, die offensichtlich ohne äußere Einwirkung und auf altersbedingten Verschleiß der Geräte zurückzuführen sind.

§5 Pflichten des Mieters

§ 5.1 Der Mieter bestätigt, dass er den Mietgegenstand, gemäß der in der Artikelbeschreibung vollständig und mängelfrei übernommen hat, sobald die Box vom Vermieter eingerichtet wurde.

5.2 Der Mieter verpflichtet sich zur sorgfältigen und zweckmäßigen Behandlung des Mietgegenstandes und des Equipments. Insbesondere verpflichtet er sich dazu, den Mietgegenstand vor Um- oder Herunterwerfen sowie vor Kontakt mit Flüssigkeiten zu schützen. Bei der Kabellegung hat der Mieter alle damit verbundenen Gefahrenquellen abzusichern. Der Mieter hat für eine störungsfreie Stromversorgung während des Gebrauches Sorge zu tragen. Keine Mitbenutzung durch andere Geräte oder Generatoren. Die Anbringung von Fremdmaterial am Eigentum von Sascha Notzon (insbesondere durch Beklebung) ist nicht gestattet. **5.3** Der Mieter verpflichtet sich, während der Mietdauer eintretende Schäden an dem Mietgegenstand dem Vermieter anzuzeigen und zu ersetzen. Dies gilt auch für Schäden, welche von Dritten verursacht oder verschuldet werden. Der Vermieter tritt schon hier parallele Schadenersatzansprüche gegen dritte Schädiger an den Mieter ab. **§ 5.4** Eine Untervermietung des Mietgegenstandes ist nicht gestattet.

§5.5 der Mieter muss eine geeignete Stromquelle zur Verfügung stellen. Die entstehenden Kosten der Stromentnahme übernimmt der Mieter. Darauf, dass die Geräte eine mögliche Gefahrenquelle darstellen, ist der Mieter hingewiesen worden, ebenso, dass die Teilnehmer mit der Nutzung der Aufnahmegeräte ihre Einwilligung zur Veröffentlichung ihres Fotos (Rechts am

eigenen Bild) geben. **§ 5.6** der Mieter muss den Zugang zum Zweck des Auf- und Abbaus der Geräte gewährleisten, ggf. auch durch Dritte gegenüber **hexdo** den Zugang ermöglichen und einen Zeitraum für die jeweilige Maßnahme von etwa 1,5 Stunden einräumen. **§5.7** Der Mieter ist für die per WLAN abgespeicherten oder im Internet geteilten Bilder der Gäste Verantwortlich. **hexdo** haftet nicht für die Verbreitung der Bilddaten. **§ 5.8** Der Mieter ist verpflichtet, außer ihn trifft kein Verschulden, auf seine Kosten hexdo-Events von der Haftung freizustellen, schadlos zu halten und zu verteidigen gegenüber allen Forderungen, Klagen oder Prozessen Dritter gegen hexdo-Events oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie gegenüber allen zugehörigen Verpflichtungen, Schäden, Vergleichen, Strafen, Bußgeldern, Kosten oder Ausgaben (darunter unter anderem Anwalts- und andere Verhandlungskosten in zumutbarer Höhe), die hexdo-Events oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen entstehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Verstoß des Mieters gegen diese Allgemeine Mietbedingungen oder gegen geltende Gesetze, Vorschriften oder Auflagen in Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes

§6 Übergabe und Rückgabe

6.1 Bei der Übergabe / Rückgabe des Mietgegenstandes soll eine Material- und Funktionskontrolle durchgeführt werden. Die Mietartikel werden auf Vollständigkeit und gegebenenfalls Zustand des Gegenstandes und seines Zubehörs zu kontrolliert. **6.2** Der Mieter kann auf die Anwesenheit der Materialkontrolle verzichten. Der Vermieter bleibt dann berechtigt, den aktuellen Bestand nach bestem Wissen und gewissen festzulegen. Mit der Übergabe des Gegenstandes geht die Gefahr auf den Mieter über.

Unterschrift Mieter: _____

Name Klarschrift Mieter: _____

Datum: _____

Ort: _____

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Sascha Notzon Hexdo – Fotobox

Sascha Notzon
Blomberger Str. 19
32805 Horn-Bad Meinberg
www.fotobox.hexdo.de

§ 1 Geltung und Vertragsschluss

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB genannt) gelten für alle von Sascha Notzon (im folgenden **hexdo** genannt) durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- (2) Bestätigt der Kunde die AGB´s gelten sie als vereinbart, spätestens mit der Entgegennahme der Leistung.
- (3) Ein Vertrag kommt grundsätzlich mit der schriftlichen Annahme des Angebots von **hexdo** durch den Kunden zustande.

§ 2 Leistung

- (1) Im Vertrag ist festgehalten welche Leistungen **hexdo** erbringt. Dieser beinhaltet Art, Ort, Zeit und Umfang.
- (2) **hexdo** stellt den geeigneten Geräten (Fotobox) und deren Betreuung durch Personal entsprechend den vertraglichen Regelungen zur Verfügung.
- (3) **hexdo** ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.
- (4) Einen Erfolg ihrer Leistungen im Sinne des Werkvertragsrechts schuldet **hexdo** nicht.

§ 3 Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Das Aufstellen und Abbauen des Gerätes muss in jedem Fall gewährleistet sein, auch wenn dieses durch Dritte geschieht oder für Dritte erbracht werden soll. Es muss eine geeignete Stromquelle vorhanden sein. Die entstehenden Kosten der Stromentnahme übernimmt der Mieter. Darauf, dass die Geräte eine mögliche Gefahrenquelle darstellen, ist der Mieter hingewiesen worden, ebenso, dass die Teilnehmer mit der Nutzung der Aufnahmegeräte ihre Einwilligung zur Veröffentlichung ihres Fotos (Rechts am eigenen Bild) geben.

§ 4 Urheberrecht und Nutzungsrecht

- (1) **hexdo** steht das Urheberrecht an sämtlichen digitalen Aufzeichnungen in jeglicher Form und Darstellungsweise nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
- (2) Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der Urheber- und Nutzungsrechte. Nach der Veranstaltung erhält der Vertragspartner Zugang zu einer Online-Galerie mit deren Erstellung sich der Mieter einverstanden erklärt (Passwortgeschützt).
- (3) Zur Speicherung oder zur Aufbewahrung ist **hexdo** nicht verpflichtet. Das Bildmaterial kann nach Ermessen von **hexdo** gelöscht werden (ehestens 14 Tage nach Veranstaltungsende).
- (4) **hexdo** ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Kunden herauszugeben, wenn dieses nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 5 Vergütung, Eigentumsvorbehalt

- (1) Es gilt die vereinbarte Vergütung. Mit der Vergütung ist die Nutzung des Bildmaterials gemäß Ziff. IV.2. abgegolten.

(2) **hexdo** erhält, sofern nicht bei Bestellung bezahlt wurde, die Hälfte der Zahlung 14 Tage vor der Veranstaltung per Überweisung. Den Rest spätestens bar bei Aufbau der Vertragsgegenstände. Anderenfalls ist **hexdo** zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

(3) Die Vergütung ist das Entgelt für das vereinbarte Leistungspaket.

(4) **hexdo** ist zur Nachberechnung berechtigt wenn vereinbarte Zeiten (Verschiebungen oder auch Verlängerungen) nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist der Kunde zur Zahlung auch der Nachberechnung verpflichtet. Dies gilt insbesondere wenn der Abbau durch nicht zugängliche Räumlichkeiten nicht möglich ist. In diesem Falle verlängert sich der Vertrag bis zum Abbau.

§ 6 Stornierung / Kündigung durch Kunden

Der Kunde hat das Recht, einen Mietauftrag nach Maßgabe der nachstehenden Regelung schriftlich zu kündigen (Stornierung des Mietauftrages)

Die Vergütung gemäß Ziff. IV. 1 ist zahlbar und fällig bei einer Kündigung

Bis 48 Stunden vor Veranstaltungstermin = kostenlos

Ab 48 Stunden = 75%

Vertragliche Kundenwünsche (Sonderleistungen, Sonderanfertigungen) sind stets in voller Höhe zu zahlen, soweit **hexdo** deren Erbringung nachweisen kann.

§ 7 Leistungsstörung

(1) Sollten sich Leistungsstörungen ergeben, die auf mangelnden Mitwirkungspflichten des Kunden oder Dritte beruhen, bestehen weiterhin die Ansprüche von **hexdo**.

(2) Sollten technischen Probleme auftreten werden diese von **hexdo** schnellst möglich beseitigt, sollte dieses nach Einschätzung von **hexdo** nicht möglich sein, wird die erbrachte Leistung abgerechnet; eine Nacherfüllung entfällt.

Eine Mangelbeseitigung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

(3) Werden vom Kunden oder Veranstaltungsteilnehmer die Geräte nicht ordnungsgemäß benutzt und nach Anweisung behandelt, ist **hexdo** zur sofortigen Wegnahme der Geräte berechtigt. Vergütungsansprüche bleiben in diesem Fall jedoch unberührt.

§ 8 Haftung

(1) Die Nutzungsrechte der Fotos gehen auf den Kunden über. Bedeutet: **hexdo** übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte.

(2) Jegliche Schadensersatzansprüche gegen **hexdo** sind, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet **hexdo** nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person. Die Haftungserleichterung gilt auch für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB. Die Haftung für Folgeschäden ist im Falle der einfachen Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden auf die Höhe der vertragsmäßigen Vergütung beschränkt.

(3) **hexdo** übernimmt keine Haftung mit der Erbringung der vertraglichen Leistung für den vom Kunden bezweckten Erfolg.

(4) **hexdo** übernimmt keine Haftung für das gespeicherte Bildmaterial.

(5) Der Kunde haftet für seine Veranstaltungsteilnehmer für jede Veränderung, Verunreinigung oder Zerstörung der Geräte von **hexdo**. Der Kunde muss nachweisen, dass ein geringerer Schaden als der Wiederherstellungswert bzw. der Marktwert entstanden ist.

§ 9 Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Kunden können auf Datenträgern gespeichert werden. **hexdo** verpflichtet sich, alle im Rahmen des Auftrags bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

§10 Sonstiges

(1) Sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, ist nach Wahl von **hexdo** Detmold Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten.

(2) Der Kunde ist zur Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von **hexdo** berechtigt.

(3) Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen ABG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder ergänzungsbedürftig sein oder werden, berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige oder ergänzungsbedürftige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Regelung zu ersetzen, die der angestrebten Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

Die AGB´s wurden mir zur Kenntnis gebracht und zusätzlich erklärt.

Mir sind alle Bedingungen bekannt, ich habe alle Paragraphen verstanden und erkläre mich hiermit ausdrücklich einverstanden:

Ort, Datum

Mieter

Vermieter